

Anhang für die
Dauerspiel-Teilnahme (ABO)
zu den Teilnahmebedingungen für

Deutsche Sportlotterie

in der jeweils gültigen Fassung

21. August 2017

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

Durch Dauerspielverfahren (ABO) ist die Teilnahme an der Lotterie „Deutsche Sportlotterie“ möglich, die von der Deutschen Sportlotterie gemeinnützige GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden: Gesellschaft genannt) veranstaltet wird.

Für die Teilnahme an der Lotterie Deutsche Sportlotterie durch Dauerspielverfahren gelten die Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für die Lotterie Deutsche Sportlotterie, sowie ergänzend bzw. abweichend hierzu die in diesem Anhang für die Dauerspiel-Teilnahme getroffenen Regelungen und die Bedingungen für Sonderveranstaltungen, die in den Annahmestellen oder bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich sind.

I. Teilnahme

1. Die Teilnahme setzt ein wirksames SEPA-Mandat (Bankverbindung eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) und die rechtzeitige Gutschrift des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr auf einem Konto der Gesellschaft nach Einziehung im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) voraus. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Dauerspielverfahren ausgeschlossen; hiervon unberührt bleibt Abschnitt VIII dieser Bestimmungen.
2. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) beträgt einen Monat und umfasst 4 oder 5 Ziehungen. Er beginnt für alle vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats abgegebenen Spielaufträge am 1. des Folgemonats und für alle ab dem 16. bis zum Ende des Monats abgegebenen Spielaufträge am 16. des Folgemonats. Maßgeblich für den Beginn des Teilnahmezeitraums ist der rechtzeitige Eingang des Spielauftrages bei der Gesellschaft. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.
3. Die Teilnahme durch Dauerspiel ist nur mit den von der Gesellschaft herausgegebenen und für das Dauerspiel zugelassenen Spielscheinen möglich; der Spielschein dient ausschließlich als Eingabebeleg. Eine Teilnahme mittels Quicktipp ist möglich.

II. Spieleinsatz / Bearbeitungsgebühren

1. Die Höhe des Spieleinsatzes ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen der Deutschen Sportlotterie.
2. Für jeden teilnehmenden Spielauftrag kann die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe wird per Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.
3. Bei Änderungen von Spieleinsatz und / oder Bearbeitungsgebühr werden Dauerspielteilnehmer schriftlich benachrichtigt.
4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus von der Gesellschaft im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) gemäß der vom Spielteilnehmer erteilten Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) vom angegebenen Konto eingezogen. Der Einzug für die nächste Teilnahme erfolgt ca. 10 Arbeitstage vor Beginn des jeweiligen Teilnahmezeitraums.

III. Spielvertrag

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen. Die Teilnahme wird entweder durch die Annahmestellen vermittelt oder durch Zusendung der erforderlichen Unterlagen an die Gesellschaft (Annahmestelle in der Zentrale) herbeigeführt.
2. Die Teilnahme durch Dauerspiel ist zur ersten Ziehung eines Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) möglich. Der Dauerspielschein und das SEPA-Mandat müssen vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 2 in der Annahmestelle

abgegeben worden oder in der Gesellschaft (Annahmestelle der Zentrale) eingegangen sein. Die Eintragungen auf dem Spielschein und der Einzugsermächtigung sind in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen.

3. Die Daten des Dauerspielscheins werden in der Gesellschaft auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert; der Spielteilnehmer erhält hierüber eine (Spiel-) Quittung sowie ein Bestätigungsschreiben mit allen weiteren für die Teilnahme durch Dauerspiel erforderlichen Angaben.
4. Sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr nicht spätestens einen Tag vor der ersten Teilnahme eines Dauerspielzeitraums dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Im Übrigen gilt für den Abschluss des Spielvertrages § 13 (3) der Teilnahmebedingungen für die Lotterie Deutsche Sportlotterie sinngemäß.

IV. Kündigung

1. Die Teilnahme durch Dauerspiel kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Teilnahmezeitraums schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für eine rechtzeitige Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft ist zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

V. Anschriften- und Kontoänderung

1. Jede Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die Gesellschaft gewährleistet die kurzfristige Berücksichtigung derartiger Änderungen.

VI. Gewinnauszahlung

Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto.

VII. Anerkennung und Änderung der besonderen Bedingungen für das Dauerspielverfahren

1. Der Spielteilnehmer erkennt die Dauerspiel-Bedingungen mit der Übergabe des Spielscheines an die Annahmestelle oder durch dessen Zusendung an die Gesellschaft als verbindlich an.

2. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Spielteilnehmer durch die Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

VIII. Zusatzbedingungen für die Dauerspiel-Teilnahme mit Vorkasse

1. In dem Zeitraum zwischen Antragstellung (nach vorstehendem Abschnitt III Ziffer 2) und der erstmaligen Dauerspiel-Teilnahme kann der Spielteilnehmer mittels Vorkasse an den Ziehungen teilnehmen.
2. Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum ist der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr bei Antragstellung in der Annahmestelle zu entrichten.
3. Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erhält der Spielteilnehmer eine (Spiel-) Quittung, die sowohl für den Vorkassezeitraum als auch für die nachfolgenden Teilnahmezeiträume der Dauerspielteilnahme gilt.
4. Im Vorkassezeitraum angefallene Gewinne werden auf das bei Antragstellung in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen.

§ IX. Information gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 2. Oktober 2017 in Kraft.

Deutsche Sportlotterie gemeinnützige GmbH